

Begründung zur 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“



Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im Februar 2023

Verfahrensschritt:
Erneute Auslegung

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung

1. Verfahrensstand

2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

3. Lage im Stadtgebiet / Geltungsbereich

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Regionalplan

4.2 Landschaftsplan

4.2.1 Vereinbarkeit der Festsetzungen im Landschaftsplan / Bauleitplan

4.3 Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan

4.4 Überschwemmungsgebiete / Hochwasser

4.5 Starkregen

5 Ziele der Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)

6. Städtebauliche Bestandsaufnahme

7. Änderungsdarstellungen

8. Bedarfsermittlung / Standortalternativen

9. Verkehrssituation

9.1 Erschließung

9.2 ÖPNV-Anbindung

9.3 Fußgänger- und Radverkehr

10. Umweltbelange

10.1 Umweltbericht

10.1.1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkung

10.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

10.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

10.1.4 Wechselwirkungen

10.1.5 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

10.1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

10.1.7 Fazit

10.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

10.3 Artenschutzprüfung Stufe 1

10.4 Klimaschutz

11. Fachaspekte

11.1 Infrastruktur

11.2 Ver- und Entsorgung / Entwässerung

11.3 Entdeckung von Bodendenkmälern

11.4 Altlasten

11.5 Gefährdung durch Kampfmittel

11.6 Immissionsschutz

11.7 Hochwasserschutz

11.8 Baugrundeigenschaften

12. Bestandteile der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes

13. Gesamtabwägung

II. Umweltbericht (als gesonderter Teil der städtebaulichen Begründung)

I. Begründung

1. Verfahrensstand

Am 24.06.2021 hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion mit dem Antrag der Ahorn-Sportpark Gesellschaft auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sportgelände an der Ahornallee befasst und die Verwaltung beauftragt, erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Mit Datum vom 24.08.2021 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über den Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn und für den Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“, der im Parallelverfahren entwickelt werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 20.09.2021 bis einschließlich dem 15.10.2021 statt.

Zusätzlich konnte sich die Öffentlichkeit im Rahmen einer am 28.09.2021 durchgeführten Informationsveranstaltung über die Planung informieren.

Mit Datum vom 22.09.2022 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion den Beschluss über den Entwurf für die öffentliche Auslegung. Die Offenlage wurde in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich dem 25.11.2022 durchgeführt.

Die Planunterlagen konnten während der Auslegungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Paderborn (Am Hoppenhof 33) eingesehen werden und sind jeweils sowohl über die Internetseite der Stadt Paderborn (<http://www.paderborn.de>) als auch über die zentrale Internetseite des Landes NRW (<https://www.bauportal.nrw>) abrufbar.

Die erneute Auslegung der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der geringfügigen Modifizierung der Artenschutzprüfung Stufe 1 und des Umweltberichtes notwendig. Diese Modifizierungen haben keine Auswirkungen auf die Darstellung der 149. Flächennutzungsplanänderung. Aus diesem Grund soll die erneute Auslegung über einen verkürzten Zeitraum durchgeführt werden.

2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1984 wurde auf Initiative von Heinz Nixdorf der Ahorn-Sportpark westlich der Paderborner Kernstadt errichtet. Dabei wurde die Idee eines offenen Sportstättennutzungssystems für die gesamte Paderborner Bevölkerung verfolgt. Das galt sowohl für die Bedarfe der Paderborner Sportvereine als auch für die des Schul- und Betriebssports. Betrieben wird der Ahorn-Sportpark von der Ahorn-Sportpark gGmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Heinz-Nixdorf-Stiftungen.

Der Ahorn-Sportpark ist mit einer Gesamtfläche von ca. 100.000 m² Paderborns größtes multifunktionales Sport- und Bewegungszentrum. Das eingezäunte Außengelände verfügt über einen beleuchteten Trimpfad, ein Leichtathletik-Stadion Typ B mit einer überdachten Tribüne für ca. 2.000 Zuschauer, Kleinspielfelder, Spielplatz und Outdoor-Fitness-Parcours. Zentrum der Gesamtanlage bildet die multifunktionale Sport- und Funktionshalle. Dabei spiegelt sich die offene Betreibungskonzeption auch in den frei zugänglichen Sport- und Bewegungsarea-

len wider. Architektonische Besonderheit ist die 200 m-Hallenrundbahn im ersten Obergeschoss des ca. 10.000 m² großen Hallenkörpers. Neben den vier Ballspielflächen und dem 4.000 m² großen Leichtathletik-Sektor verfügt der Ahorn-Sportpark über zahlreiche Gymnastikräume sowie Kraft- und Fitnessräume. Im Untergeschoss befindet sich die Squash-Anlage mit einem Center-Court sowie neun weiteren Courts.

Ursprünglich wurde der Ahorn-Sportpark für eine Zielgröße von 200.000 Nutzern pro Jahr geplant. Diese Nutzerzahl wurde bereits einige Jahre nach der Eröffnung überschritten. Über 500.000 jährliche Nutzer (Corona-Pandemie ausgenommen; Jahr 2018: 513.152 Nutzer; Jahr 2019: 575.063 Nutzer) machen ihn zur bekanntesten und attraktivsten Sport- und Freizeiteinrichtung in der Region. Über 70 verschiedene Gruppen, darunter 30 Sportvereine, die Feuerwehr und Kreispolizeibehörde aus Paderborn sowie zahlreiche Schulen aus Stadt und Kreis, führen regelmäßig ihre Sporteinheiten im Ahorn-Sportpark durch. Über 60% der Besucherinnen und Besucher sind Individualnutzer, d. h. sie besuchen den Ahorn-Sportpark nicht für ein organisiertes Sportprogramm.

Der Ahorn-Sportpark bietet mit den zahlreichen Vereinen breit gefächerte Sport-, Freizeit- und Bewegungsanlagen für alle Bevölkerungsschichten, Altersklassen, Geschlechter und soziale Gruppen an. Die verschiedenen Angebote sollen Bewegung und Sport für jeden Einzelnen zugänglicher und vergnüglicher machen. Das gilt sowohl für das Außengelände als auch für die multifunktionale Indoor-Anlage. Der Standort Ahorn-Sportpark ist als offizieller Landesleistungszentrum für die Sportarten Baseball, Leichtathletik und Squash anerkannt.

Aufgrund des stark gestiegenen Nutzeraufkommens durch die erfolgreiche Entwicklung der Sportvereinsarbeit und die neu hinzugewonnenen Zielgruppen wurden auch die Anlagen stetig erweitert. Im Jahr 2004 erfolgte die erste Hallenerweiterung am Ahorn-Sportpark. An der Hallenostseite entstanden auf einer Gesamtfläche von ca. 2.500 m² auf zwei Etagen vier neue große Gymnastikräume, sowie Umkleide- und Sanitärbereiche. Zusätzlich entstanden im Outdoorbereich eine erste Tribüne im Leichtathletikstadion sowie ein weiteres Kleinspielfeld.

Der zweite Anbau an der Hallennordseite erfolgte im Jahr 2009. In diesem Erweiterungsbau für den Leistungssport wurde auf einer Gesamtfläche von ca. 3.000 m² ein multifunktionaler Leichtathletikbereich mit Sprung- und Wurfanlagen sowie Batting-Cages für den Baseball-Sport ergänzt. Zusätzlich entstanden ein neuer Kraftraum, eine Kletterwand und der Nordparkplatz wurde weiter ausgebaut. Im Leichtathletikstadion wurde die Haupttribüne mit fast 2.000 überdachten Plätzen errichtet.

Im Außenbereich erweiterte man aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage die Anzahl der Kleinspielfelder auf fünf (drei Kunstrasenfelder, ein Beachvolleyballfeld, eine Street Basketball-Anlage). Auf dem Außengelände wurde in den 2010er-Jahren auf 1.500 m² ein Großspielplatz sowie auf weiteren 1.500 m² ein Fitness- und Bewegungsparcours installiert.

2020 fanden die ersten Sanierungs- und Umwidmungsmaßnahmen von Räumlichkeiten in der bestehenden Infrastruktur des Ahorn-Sportparks statt. Begonnen wurde zunächst mit der Sanierung und dem Umbau des Pavillons an der Hallensüdwestseite.

Das ehemalige Restaurant im Erdgeschoss wurde aufgelöst und es entstanden eine Sportsbar mit Rezeptionsbereich, zwei Konferenzräume von unterschiedlicher Größe sowie ein Multifunktionsraum, der sowohl für Sportangebote als auch für Sonderveranstaltungen genutzt werden kann. Im Untergeschoss wurden drei Geschäftsstellen-Räumlichkeiten sowie Lagerräume eingerichtet. Des Weiteren erfolgte im Sommer 2020 eine Grundsanierung des Leichtathletikstadions sowie der Kleinspielfelder. Im Jahr 2020 wurde auch der Fördervertrag mit der Stadt Paderborn um weitere 10 Jahre verlängert.

Aktuell plant die Ahorn-Sportpark gGmbH in enger Absprache mit den Untouchables Paderborn e.V. ein Sportflächennutzungskonzept zur internationalen Entwicklung des Baseball-Sports am Standort Paderborn. Geplant ist eine europaweit einmalige Indoor-Baseball-Halle

für den Trainingsbetrieb. Die Halle soll direkt an die bestehende Ahorn-Sportpark-Halle durch einen multifunktionalen Zwischenbau angebunden werden.

Das Raum- und Funktionsprogramm soll in die bestehenden natürlichen Gegebenheiten eingebunden werden. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Renaturierung der Alme auf dem Gelände des Ahorn-Sportparks. Von Planungsbeginn an wurde hierzu von der Ahorn-Sportpark gGmbH das Landschaftsbüro Gasse I Schumacher I Partnerschaft (ehem. Gasse I Schumacher I Schramm) aktiv eingebunden.

Im Rahmen einer konzeptionellen Weiterentwicklung wird in dem hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahren nun auch das benachbarte Eckgrundstück (Ahornallee, Almeaue) aktiv mit in die Planungen einbezogen. Dabei soll ein gesamtheitliches „Campus“-Konzept die nachhaltige Qualität der Sportinfrastruktur unter Berücksichtigung einer optimierten Verkehrs- und Wegeführung (inkl. Parkmöglichkeiten) sichern.

Ziel ist es, die angedachten Nutzungen durch den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ planungsrechtlich abzusichern. Da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn entwickeln muss, ist es notwendig, den Flächennutzungsplan mittels der 149. Änderung im Parallelverfahren zu ändern,

3. Lage im Stadtgebiet / Geltungsbereich

Der Bereich der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“ liegt westlich der Kernstadt von Paderborn im Siedlungsschwerpunkt mit den Ortsteilen Schloß Neuhaus und Elsen. Überwiegend befindet sich das Plangebiet in der Gemarkung Elsen, Flur 8. Teilbereiche sind der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1 zuzuordnen.

Zur historischen Altstadt von Paderborn, zum Schloss in Schloß Neuhaus und zum Ortskern von Elsen weist das Plangebiet eine Entfernung (Luftlinie) von rd. 2,5 km auf. Der Ahorn-Sportpark an der Ahornallee ist integraler Bestandteil des Sportschwerpunktes westlich des Heinz-Nixdorf-Ringes mit der Baseballanlage der Untouchables, dem Trainings- und Nachwuchsleistungszentrum des derzeitigen 2. Ligisten SC Paderborn und das Fußballstadion, in der der vorgenannte Fußballverein seine Heimspiele durchführt.

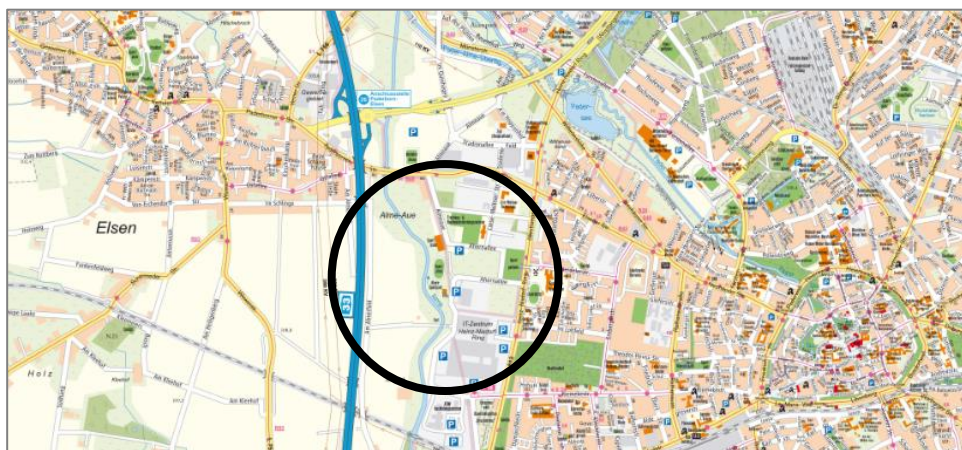


Abb. 1 Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Paderborn

Das Plangebiet der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen der Alme, der Almeaue, dem Trainings- und Nachwuchsleistungszentrum, der Hochdeponie und der Südgrenze des Ahorn-Sportparks.

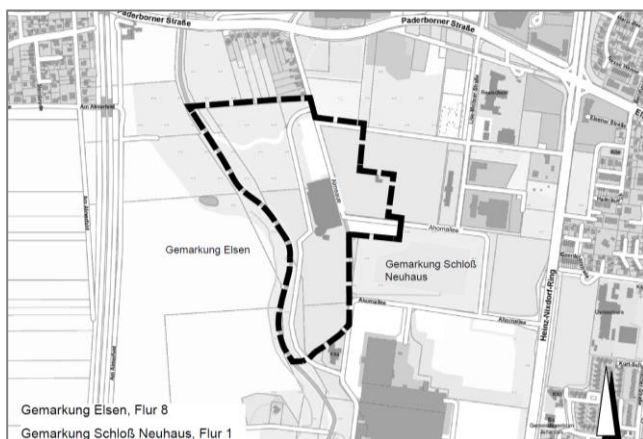


Abb. 2 Übersichtsplan der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Paderborn-Höxter der Bezirksregierung in Detmold stellt den Änderungsbereich derzeit teilweise als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und darüber hinaus westlich angrenzende Bereiche als Freiraum mit der überlagernden Darstellung eines Fließgewässers (Alme), eines Überschwemmungsbereiches sowie den Bereich zwischen der Autobahn (A 33) und dem Ahorn-Sportpark als regionalen Grünzug und als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

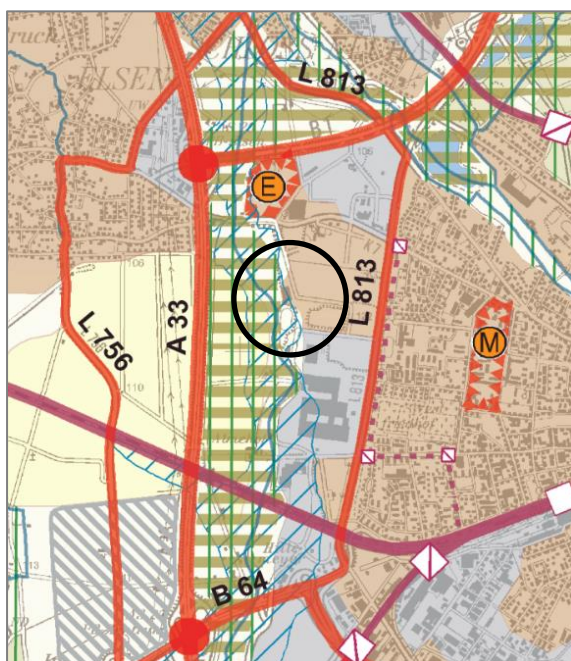


Abb. 3 Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter



Abb. 4 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes (Stand 2020)

Der in Änderung befindliche Entwurf des Regionalplanes (Stand 2020) stellt nunmehr größere Bereiche des Änderungsbereiches entlang der Straße Ahornallee als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die westlich angrenzenden Bereiche werden weiterhin als Freiraum mit der überlagernden Darstellung eines Fließgewässers (Alme), eines deutlich verkleinerten Überschwemmungsbereiches, eines regionalen Grünzuges und als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kenntlich gemacht.

4.2 Landschaftsplan

Überwiegende Teile der baulichen Anlagen des Ahorn-Sportparks sowie die sportlichen Freianlagen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe. Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe. Dessen Ziele und Maßnahmen sind für die Änderung daher für die betroffenen Teilbereiche relevant.

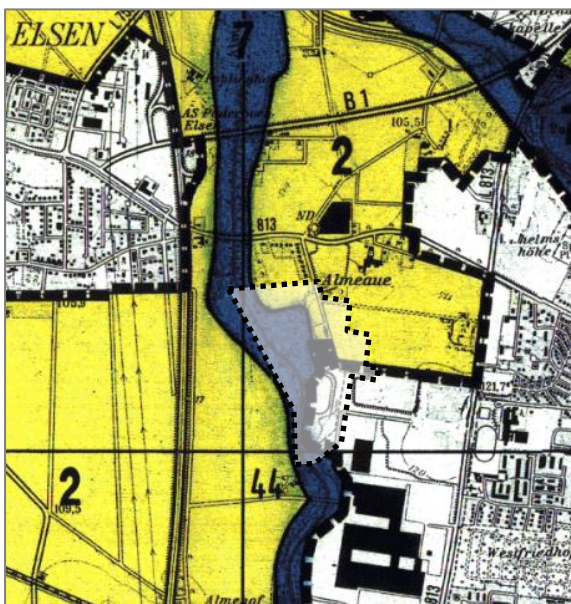


Abb. 5 Ausschnitt dem Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ – Entwicklungsziele –



Abb. 6 Ausschnitt dem Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ – Festsetzungen –

Für die Teilbereiche der geplanten 149. Änderung des Flächennutzungsplanes, die innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegen, definiert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ sowie das Entwicklungsziel 7 „Entwicklung und Erhaltung von Fließgewässern und ihren Auen“ vor.

Mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf öffentlichen Grünflächen wird die geplante Renaturierung der Alme unterstützt und kann somit dem vorgenannten Entwicklungsziel 7 vollumfänglich entsprochen werden. Auch kann dem Entwicklungsziel 2 entsprochen werden.

Der Landschaftsplan setzt Teilbereiche des Änderungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.3 fest. Die mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. E 352 ermöglichten Neubauplanungen greifen geringfügig in das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet ein. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass sich bereits heute auf den in Anspruch genommenen Flächen eine ausgebaute Stellplanlage befindet. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352 wird dieser Eingriff durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, die mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. Der geringfügige Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist aus den vorgenannten Gründen aus Sicht der Stadt Paderborn vertretbar.

Teilbereiche des Plangebietes westlich der Straße Almeaue werden im Biotopkataster NRW mit der Kennung BK-4218-025 geführt. Ziel ist der Schutz und Erhalt der Almeaue als vernetzendes Element am Stadtrand von Paderborn. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Schutzziele weiterhin berücksichtigt.

4.2.1 Vereinbarkeit der Festsetzungen im Landschaftsplan / Bauleitplan

Die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt weitestgehend die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes. Allerdings werden im nordöstlichen Bereich Flächen durch eine Sonderbaufläche überlagert. Diese Flächen sind jedoch größtenteils bereits durch den im Bestand vorhandenen Parkplatz genutzt und versiegelt. Zudem sieht die Planung vor, einen Teilbereich des Parkplatzes zugunsten von Grünflächen zurückzubauen.

Weiter werden im Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, im Landschaftsschutzgebiet eine Fläche für ein Regenklärbecken und einen Geh- und Radweg Richtung Elsen festgesetzt.

Die Fläche für das Regenklärbecken wurde bereits in dem Bebauungsplan Nr. SN 263 „Alme-park Nord“ in etwas anderen Abmessungen als „Fläche für die Regelung des Wasserabflusses“ planungsrechtlich gesichert.

Der Geh- und Radweg ist eine Neuplanung, die der optimierten Radwegeerschließung zwischen dem Stadtteil Elsen und der Kernstadt Paderborn dienen soll.

In § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz heißt es: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprüchliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans [...] außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. [...]“

Der Bebauungsplanentwurf Nr. E 352 wurde in Teilbereichen den Vorgaben des Kreises Paderborn entsprechend angepasst und z.B. das Baufenster im westlichen Bereich des SO 1-Gebiets im Vergleich zum Vorentwurf verkleinert. In zwischenzeitlich geführten Abstimmungsgesprächen hat der Kreis auch zu der Planung des Geh- und Radweges seine Zustimmung signalisiert.

Sollte der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung auf einen Widerspruch verzichten, können die in Rede stehenden Bereiche aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.

4.3 Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt den Bereich der 149. Änderung derzeit wie folgt dar:

Der Bereich westlich der Straße Almeaue wird im nördlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche mit der überlagernden Darstellung eines Überschwemmungsgebietes sowie eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Der südliche Bereich, ebenfalls westlich der Straße Almeaue, wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport sowie teilweise mit der Darstellung des vorgenannten Landschaftsschutzgebietes definiert.

Als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Jugendherberge sowie als Grünfläche mit der Signatur einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird der Änderungsbereich östlich der Straße Almeaue im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Alme wird als Gewässer und die östlich angrenzende Hochdeponie als Altlastenfläche sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Bereiche südlich

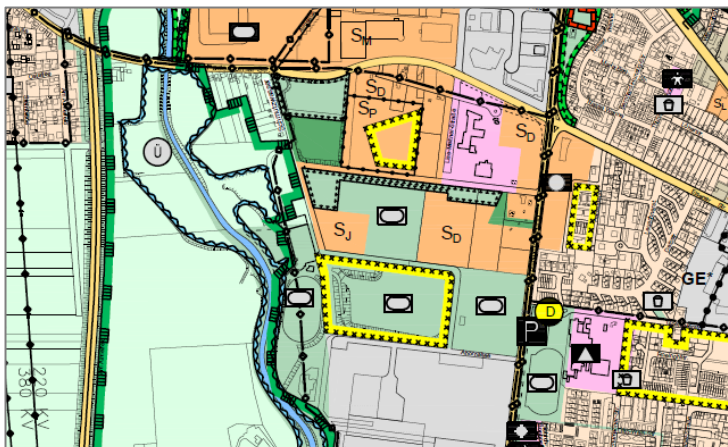


Abb. 7 Auszug aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn –

der vorgenannten Hochdeponie werden als gewerbliche Bauflächen gekennzeichnet. Neben den vorgenannten Darstellungen stellt der Flächennutzungsplan einen in Nord-Südrichtung verlaufenden unterirdischen Hauptsammler für Schmutzwasser außerhalb von Siedlungsflächen dar.

4.4 Überschwemmungsgebiete / Hochwasser

Die Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Alme ist nachrichtlich gekennzeichnet.

Darüber hinaus sind Teilbereiche der Sonderbaufläche laut der Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Detmold von unterschiedlichen Hochwasserrisiken betroffen. Das Bestandsgebäude des Ahorn-Sportparks ist nicht betroffen.

4.5 Starkregen

Die Starkregengefahrenkarte T 100 (SRI 7) der Stadt Paderborn zeigt die Überflutungsausdehnung im Stadtgebiet im Falle eines 100jährigen Starkregenereignisses (außergewöhnlicher Starkregen) auf. Die hellblauen Flächen werden in diesem Fall bis zu 0,30 m überschwemmt. In der Hauptsache sind die Tartanbahn des Ahorn-Sportparks sowie die tiefer liegenden Bereiche um das Hauptgebäude nebst Haupteingang betroffen.

Auch Flächen der Sondergebietsfläche SO 3 (siehe Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“) werden überschwemmt, sofern die Fläche im Zuge von Baumaßnahmen nicht aufgefüllt wird.

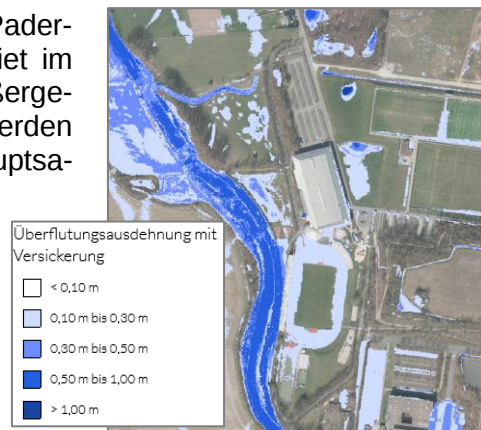


Abb. 8 Auszug aus der Starkregengefahrenkarte T100 (SRI 7) der Stadt Paderborn

5 Ziele der Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Im Rahmen der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Bezirksregierung Detmold um Stellungnahme gebeten, ob die Änderungen mit den Zielen der Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz übereinstimmen.

Mit Schreiben vom 30.09.2021 (Az.: 32.708.21.4-4161) teilte die Bezirksregierung Detmold mit, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung – 149. FNP-Änderung „Ahorn-Sportpark“ – keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Weiter teilte die Bezirksregierung mit, dass die regionalplanerische Stellungnahme zu der vorgelegten Bauleitplanung mit dem Hinweis erginge, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen sei.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Ziele (einschließlich der Vorrangnutzungen und Funktionen in den als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß § 4 Abs. 1 ROG in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen seien.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten sei. Danach würden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Ziele der Raumordnung (Entwurf 2020) werden durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Almeaue) und durch die nachrichtliche Übernahme des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes sowie des Hochwasserrisikogebietes mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) berücksichtigt.

Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ durch entsprechende Hinweise und Festsetzungen berücksichtigt.

6. Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der Bereich zwischen der Alme und der Straße Almeaue wird zum einen durch teilweise naturbelassene Grünbereiche entlang der Alme, durch bauliche Anlagen des Ahorn-Sportparks mit Sporthalle, Stellplatzanlage, Leichtathletikstadion mit überdachter Tribüne, Sitzstufen, Kleinspielfeldern, einen Fitness- und Bewegungsparcours sowie durch eine Laufstrecke geprägt. Als Freibereich mit Grünstrukturen stellt sich der Bereich nördlich der vorhandenen Stellplatzanlage bis zur vorhandenen Wohnbebauung an der Straße Almeaue dar. Die Wohnbebauung erstreckt sich bis an die Paderborner Straße und ist als Siedlungssplitter im Außenbereich einzustufen. Östlich der Ahornallee befinden sich Freibereiche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. SN 263 als Sondergebietsflächen festgesetzt sind, aber noch nicht baulich in Anspruch genommen wurden. Darüber hinaus sind hier Grünbereiche aufzufinden, die im vorgenannten Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wurden. Nördlich von diesen Flächen, angrenzend an der Straße Almeaue, liegt eine kleinere Waldfläche. Im Bereich südlich der Straße Ahornallee ist eine Hochdeponie sowie eine Stellplatzanlage aufzufinden, die

vornehmlich dem Ahorn-Sportpark dient. Prägend sind in diesem Bereich, neben der vorhandenen Bebauung, die eingegrünte Hochdeponie, die Grünflächen und das Wäldchen an der Straße Almeaue. Östlich vom Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes schließt das Nachwuchs- und Trainingsleistungszentrum des SC Paderborn sowie weitere Sondergebiets- und Grünflächen an. Südlich der Hochdeponie befinden sich gewerbliche Nutzungen der Nachfolgebetriebe der Nixdorf Computer AG. In diesem Bereich befindet sich auch eine Kindertagesstätte.

7. Änderungsdarstellungen

Mit der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nunmehr anstelle der Grünfläche mit sportlichen Anlagen sowie der landwirtschaftlichen Flächen ein Bereich westlich der Straße Almeaue als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sportliche Anlagen“ dargestellt werden. Dieser Bereich berücksichtigt die vorhandenen bebauten Bereiche des Ahorn-Sportparks (Halle und Stellplätze) sowie die südlichen Freiflächen (Leichtathletikstadion, Kleinspielfelder etc.). Im Norden sollen die Sonderbauflächen bis auf Höhe der Südgrenze des vorhandenen Wäldchens an der Almeaue/Hedwig-Dransfeld-Straße reichen. Bisher als landwirtschaftliche Flächen definierte Bereiche in der Almeaue sollen nunmehr als Grünflächen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden, um hier die Pläne des Wasserverbandes Obere Lippe (WOL) zur Renaturierung der Alme sowie des Umfeldes zu unterstützen. Östlich der Straße Almeaue ist geplant, anstelle der Sonderbaufläche für eine Jugendherberge nunmehr ebenfalls eine Sonderbaufläche für sportliche Anlagen und Nutzungen darzustellen. Die Ausweisung soll geringfügig nach Norden vergrößert werden, um auch hier entsprechende Anlagen und Nutzungen zu ermöglichen. Die bisherige Darstellung eines Grünbereiches mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft muss hierfür modifiziert und etwas verkleinert werden. Die vorhandene Stellplatzanlage nördlich der Hochdeponie (Altlastbereich) soll als Sonderbaufläche „Parkplatz“ definiert werden, um hier dauerhaft Stellplätze bzw. ein Parkhaus/eine Parkpalette etablieren zu können. Die mit der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes angedachten modifizierten Darstellungen des Flächennutzungsplanes ermöglichen es, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierte Festsetzungen hinsichtlich der angedachten sportlichen Nutzungen und der dafür erforderlichen baulichen Anlagen zu treffen. Mit den Darstellungen der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den verbindlichen Regelungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ wird die Entwicklung des Planbereiches im geplanten städtebaulichen Sinne ermöglicht.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352 im Parallelverfahren soll der zuvor benannte Sportschwerpunkt weiter gestärkt und die allgemeine Sportnutzung in Paderborn optimiert werden. Die vorgenannten Aspekte stellen ein legitimes Ziel der Stadtentwicklung der Stadt Paderborn dar.

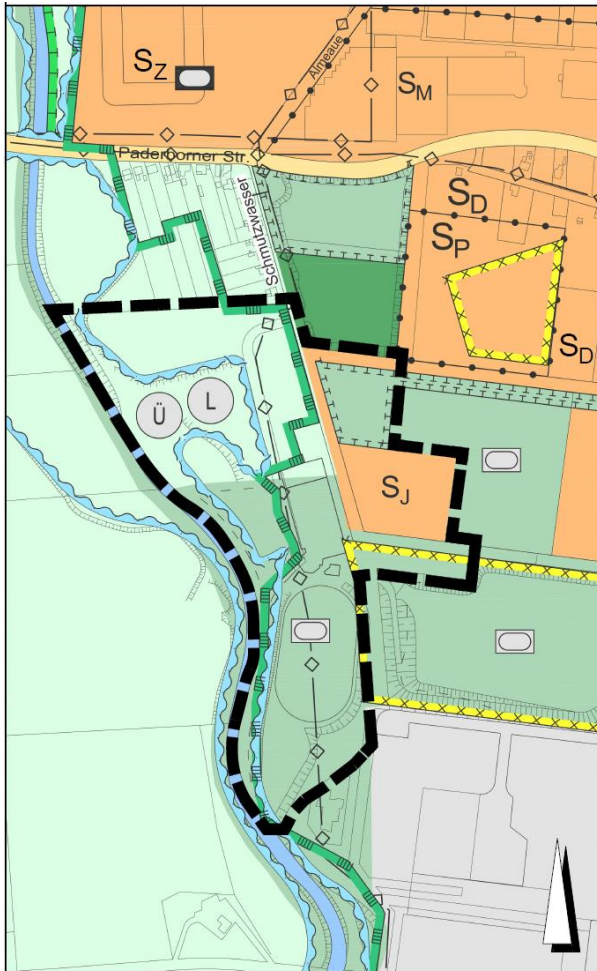


Abb. 9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn – alter Stand

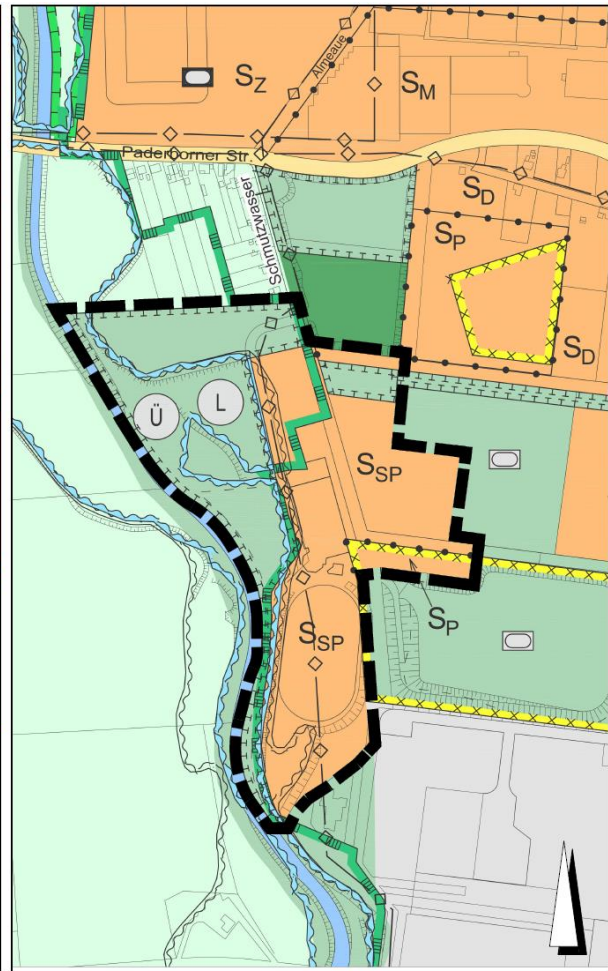


Abb. 10 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn – neuer Stand

8. Bedarfsermittlung / Standortalternativen

Ursprünglich wurde wie zuvor bereits dargelegt der Ahorn-Sportpark für eine Zielgröße von 200.000 Nutzern pro Jahr geplant. Diese Nutzerzahl wurde bereits nach einigen Jahren der Eröffnung überschritten. Über 500.000 jährliche Nutzer machen den Ahorn-Sportpark zur bekanntesten und attraktivsten Sport- und Freizeitanlage in der Region. Über 70 verschiedene Gruppen, darunter 30 Sportvereine, die Feuerwehr und Kreispolizeibehörde aus Paderborn sowie zahlreiche Schulen aus Stadt und Kreis, führen regelmäßig ihre Sporteinheiten im Ahorn-Sportpark durch. Über 60% der Besucher sind Individualnutzer, d.h. sie besuchen den Ahorn-Sportpark nicht für ein organisiertes Sportprogramm. Um den Standort attraktiv zu erhalten und durch neue Angebote zu stärken, sind Erweiterungen der baulichen Anlagen unumgänglich. Dabei spielt eine direkte Anbindung an die bestehende Ahorn-Sportpark-Halle eine wichtige Rolle, um das offene Ahorn-Sportpark-Konzept beizubehalten und weiter zu fördern. Davon profitieren seit Jahren die unterschiedlichsten Sportarten. Eine Trennung oder Aufteilung der Sportarten in abgetrennte Infrastrukturen würde den gewünschten Austausch einschränken. Aus den vorgenannten Gründen scheiden alternative Standorte aus.

Als grundsätzliche Standortalternative käme derzeit nur eine komplette Neuausweisung auf anderen bisher unbebauten und nicht integrierten Standorten im Stadtgebiet von Paderborn in

Frage. Von besonderer Bedeutung ist hierbei aber auch, dass es sich bei dem Änderungsbereich um einen bestehenden integrierten und gut angebundenen Siedlungsbereich handelt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte hält es die Stadt Paderborn für städtebaulich sinnvoll und folgerichtig, die Änderung am beabsichtigten Standort umzusetzen.

9. Verkehrssituation

9.1 Erschließung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ wurden die verkehrlichen Belange ausführlich gutachterlich untersucht und beleuchtet. Grundlage dieser Untersuchungen waren u. a. die sportlichen Nutzungen und Aktivitäten des Ahorn-Sportparks. Festzuhalten war, dass auch unter Berücksichtigung der weiteren im Umfeld stattfindenden Entwicklung aus verkehrlichen Gesichtspunkten keine Bedenken bestanden, die anfallenden Verkehre abzuwickeln.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, erfolgte eine erneute verkehrliche Betrachtung des Bereiches unter Berücksichtigung der angedachten Änderungen und Nutzungen. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle Knotenpunkte der angrenzenden Straßen auch unter Berücksichtigung der Neuverkehre funktionsfähig bleiben. Aussagen zur internen Erschließung wurden im Rahmen der Entwurfsfassung des Bebauungsplan Nr. E 352 berücksichtigt.

Die hervorragende Eignung des Plangebietes für die vorgenannten Nutzungen liegt u. a. insbesondere in seiner günstigen regionalen wie auch überregionalen Erschließung begründet. Als leistungsfähige Stadtstraße (Tangente) befindet sich der Heinz-Nixdorf-Ring als unmittelbare Erschließung östlich des Änderungsbereiches. Sowohl über diese Verbindung als auch über die Paderborner Straße (Radiale) werden sowohl die Kernstadt, die übrigen Stadtteile als auch die regionalen Verbindungen Bundesstraße 1 sowie die weiterführenden Verbindungen Autobahn 33 und in Verlängerung die Autobahnen 44 und 2 erreicht.

Der Änderungsbereich soll zukünftig über die Lise-Meitner-Straße, die Hedwig-Dransfeld-Straße, die Straße Almeaue sowie die Ahornallee erschlossen werden.

Die vorgenannten Straßen übernehmen als gebietsinterne Haupteerschließungsstraßen die verkehrliche Erschließung und gewährleisten gleichzeitig die direkte Anbindung des Sport- und Dienstleistungsparks (Almepark-Nord) an das regionale und überregionale Verkehrsnetz mit der Bundesstraße 1 und Autobahn 33.

9.2 ÖPNV-Anbindung

Die derzeitige ÖPNV-Erschließung des Siedlungsbereichs erfolgt über folgende Buslinien: R 45 Paderborn - Delbrück und R 41 Paderborn - Sudhagen der Gesellschaft GO.ON sowie den Linien 6, 8, 61 und 68 des PaderSprinters.

Die Hauptlinien 6 (Sande - Auf der Lieth) und 68 (Sande - Schöne Aussicht) des Busunternehmens PaderSprinter verkehren auf der Paderborner Straße. Durch diese beiden Linien ergibt sich ein 15-Minuten-Taktverkehr während der Hauptverkehrszeiten.

Ebenfalls auf der Paderborner Straße verkehrt die Linie R 45 (Paderborn über Delbrück, im Stundentakt) des nph (Nahverbund Paderborn Höxter). Nächstgelegene Haltestellen sind Arena/Almeaue und Stedener Feld.

Auf dem Heinz-Nixdorf-Ring verlaufen die Hauptlinie 8 (Gesseln - Neuenbeken) des PaderSprinters im Halbstundentakt und die Nebenlinie 61 (Sande - Schöne Aussicht). Ebenso fährt

149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“

die Linie R41 (Paderborn – Sudhagen) des nph die Haltestellen Heinz-Nixdorf-Ring (im Kreuzungsbereich mit der Paderborner Straße) und Goerdelerstraße (im Bereich der vorhandenen Baseballanlage) an.

Die Buslinien 470 und 471 des BVO (Busverkehr Ostwestfalen GmbH) fahren die Haltestellen Almepark, Goerdelerstraße und Stedener Feld nur teilweise an.

Die Erschließung ist durch den öffentlichen Nahverkehr hinreichend gesichert und gewährleistet. Eine optimale Erschließung insbesondere für den Ahorn-Sportpark stellen die heutigen Buslinien nicht dar.



Abb. 11 Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Paderborn mit Haltestellen (Hedwig-Dransfeld-Straße noch nicht aufgeführt)

9.3 Fußgänger- und Radverkehr

Das o. g. Verkehrsgutachten trifft im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ auch Aussagen zu den Fuß- und Radwegeverbindungen, die im Rahmen der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

10. Umweltbelange

Das Büro Gasse | Schumacher | Partnerschaft hat einen Umweltbericht und einen Artenschutzfachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ erarbeitet. Diese werden auch für die im Parallelverfahren durchzuführende 149. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen, da die selben Flächen betroffen sind. Es ergeht der Hinweis, dass im Text zwar Bezug auf den Bebauungsplan Nr. E 352 genommen wird, die Ergebnisse und Ausführungen aber auch für die 149. FNPÄ gelten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen werden mit Verweis auf die ausführlichen Unterlagen an dieser Stelle in Kurzform dargestellt.

10.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht als Bestandteil der städtebaulichen Begründung erfasst und bewertet die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Im Weiteren werden die Auswertungsergebnisse aufgeführt. Für Detailinformationen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

10.1.1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkung

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Fazit Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Qualitativ hochwertiges Sportquartier „im Grünen“ mit unmittelbarer Anbindung an den regionalen Verkehr
- gute Verkehrserschließung, jedoch ruhige Lage
- geringe bis mittlere Bedeutung für Wohnen und Gewerbe, überwiegend geringe bis mittlere Empfindlichkeiten

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Fazit Biotoptypen

- Biotope geringer bis allgemeiner Bedeutung in den höher gelegenen Bereichen, z.T. starker Nutzungsdruck
- Biotope mit z.T. hoher Wertigkeit und auch hoher Empfindlichkeit im Bereich der Almeaue (Gewässer- und Auenbiotope, Gehölze)

Fazit Fauna

- Überwiegend geringe bis allgemeine faunistische Bedeutung, im Bereich der Almeaue mittlere bis besondere Bedeutung. Als planungsrelevante Arten sind Fledermäuse sowie Vögel des Gehölzrandes (hier Nachtigall) bei der Planung zu berücksichtigen. In der Gehölzgalerie der Alme sowie in Heckenstrukturen der Almeaue wurde ein Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen (Copris 2020 und 2023, GPS 2023). Die Avizönose kann als typisch für den Grenzbereich einer Intramuralornis und der Avizönose einer Flussaue mit landwirtschaftlicher Nutzung angesehen werden. Sie weist ein relativ hohes Potential auf und ist ausgesprochen wandlungsfähig (Copris, 2020 und 2023).
Besondere Empfindlichkeiten bestehen im Bereich der Almeaue und im Bereich der dichteren Gehölzbestände sowie am Kleingewässer. Die in diesen Bereichen geplanten Vorhaben sind begleitet durch Vermeidungsmaßnahmen (Copris 2023). Die Artenschutzprüfung (GSP 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen weder lokale Populationen noch Individuen beeinträchtigt werden.
Vermeidungsmaßnahmen betreffen insbesondere einen reglementierten Fäll- und Rodungszeitraum, ökologische Baubegleitung, Vergrößerung und Entwicklung von Gehölzrändern, Baum- und Gehölzpflanzungen, Vermeidung von Lichtemissionen.

Fazit Biologische Vielfalt

- Mittlere, z.T. hohe Bedeutung. Eine besondere Empfindlichkeit besteht im Bereich der Almeaue.

Schutzgut Boden und Flächen

Fazit Boden und Flächen

- naturnahe Böden im Bereich der Almeaue mit hohen Empfindlichkeiten
- sonstige Böden durch die ehemalige Nutzung als Mülldeponie und Tongrube deutlich überprägt und z.T. geschädigt
- weitere Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung (Gebäude, Versiegelungen), geringe Empfindlichkeiten

Schutzgut Wasser

Fazit Wasser

- Hohe Bedeutung des Schutzgutes Wasser im Geltungsbereich durch die Alme, jedoch aufgrund der Geländetopographie geringe Vernetzung zwischen Gewässer und Bauflächen
- z.T. hohe Empfindlichkeiten für die Alme, eher geringe Empfindlichkeiten für das Grundwasser aufgrund von Deckschichten

Schutzgut Klima und Luft

Fazit Klima und Luft

- Überwiegend allgemeine Bedeutung im Planungsraum, ohne besondere Belastungen und ohne besondere Empfindlichkeiten.
- Der Grünzug der Alme übernimmt eine wichtige Ausgleichsfunktion für die besiedelten Bereiche.
- Die Sondergebietsflächen ließen und lassen eine großflächige Bebauung zu. Die Auswirkungen werden u. a. durch Dachbegrünungen gemindert.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Fazit Landschaft und Landschaftsbild

- Vielfältiges bebautes Quartier mit hohem Grünanteil am Rande der Almeaue. Die Flächen haben teilweisen einen hohen Freizeitwert.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Fazit Kultur- und sonstige Sachgüter

- Das Schutzgut hat eine allgemeine Bedeutung im Planungsraum.

10.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Laut Aussage des Umweltberichtes würde die reine Festsetzung des Bestandes sowohl das räumliche als auch das qualitative Entwicklungspotenzial des Ahorn-Sportparks nur unzureichend berücksichtigen. Eine Aufwertung und Entwicklung dieses für Paderborn bedeutsamen Sport- und Freizeitbereiches sei ein allgemein anerkanntes Ziel. Dieses diene nicht zuletzt der dauerhaften Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Sportbetriebes für den Vereins- und Individualsport an dieser Stelle. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass eine echte Nullvariante daher städtebaulich nicht zu befürworten sei. Die vorgesehenen Festsetzungen sollten den Ahorn-Sportpark an Ort und Stelle erhalten und eine schonende Entwicklung und Erweiterung nach heutigen Qualitätsstandards ermöglichen. Somit handele es sich bei der Planung um eine Entwicklung unter Berücksichtigung von Lage und Bestand. Unabhängig davon bestehe für Teile des B-Planes E 352 bereits Planungsrecht durch den B-Plan SN 263, so dass hier Teile der Bebauung ohnehin bereits umgesetzt werden könnten. Ohne diese Neuplanungen würden die Bestandsbäume (Parkpalette, Baseballhalle) erhalten bleiben, ebenso im Bereich der SO 3 Fläche eine intensiv genutzte Grünfläche. Weiterhin wären der Radweg und die Radwegbrücke nicht planungsrechtlich gesichert.

10.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Betrachtet wurden bau- und anlagenbedingte Auswirkungen, die betriebsbedingten Auswirkungen Naherholung / Sport sowie die Auswirkungen von Emissionen auf die menschliche Gesundheit (Lärm und Verkehr).

Zusammenfassung Schutzgut Mensch:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind im Geltungsbereich und in der Umgebung nicht zu erwarten. Es wird jedoch die beabsichtigte Attraktivitätssteigerung erwartet.

Die Sperrung der Straße Almeaue ist zentraler Bestandteil des Verkehrskonzeptes und dient dem Schutz der Anwohner gegenüber einer zu erwartenden Zunahme von Lärm und Verkehr.

Schutzgut Pflanzen (Biotope)

Betrachtet wurden bau- und anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotop allgemeiner Bedeutung, Auswirkungen auf den Baum- und Gehölzbestand, Auswirkungen auf die Alme / Almeaue sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Zusammenfassung Schutzgut Pflanzen

Erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mehr zu erwarten. Für alle Eingriffe sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Tiere und Artenschutz

Betrachtet wurden die Auswirkungen auf die Almeniederung, Auswirkungen außerhalb der Almeniederung, Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und sonstige artenschutzrelevante Arten.

Zusammenfassung Schutzgut Tiere und Artenschutz

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und auf den besonderen Artenschutz sind nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mehr zu erwarten. Das Projekt ist grundsätzlich durchführbar.

Schutzgut Boden und Fläche

Betrachtet wurden die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, der Boden als Standort für Forst- und Landwirtschaft sowie die Auswirkungen auf den Boden durch Bautätigkeiten,

Zusammenfassung Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind durch die Zunahme der Versiegelung und der teilweise erheblichen Bodenumlagerungen zu erwarten. Diese erfolgen aber in einem deutlich vorbelasteten Raum. Die Bodenveränderungen und -nutzungen stellen einen Eingriff dar, welcher im Rahmen der Biotopbewertung ausgeglichen werden kann. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist nicht anzunehmen.

Schutzgut Wasser

Betrachtet wurden die Auswirkungen auf das Grundwasser, Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Bewertung nach EG-WRRL (EG-Wasserrahmenrichtlinie) und der Hochwasserschutz

Zusammenfassung Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Betrachtet wurden die Auswirkungen auf das lokale Klima sowie die Auswirkungen auf die Luft.

Zusammenfassung Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Betrachtet wurden Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Zusammenfassung Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

In der Gesamtbetrachtung kann eine erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Betrachtet wurden die Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsraum und die Betroffenheit denkmalgeschützter Objekte und Anlagen.

Zusammenfassung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

10.1.4 Wechselwirkungen

Laut Umweltbericht werden sich insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den menschlichen Nutzungsansprüchen an den Ahorn-Sportpark und die umliegenden Flächen sowie an die Almeaue durch eine intensivere Nutzung verstärken. Durch die Planungen zur Renaturierung der Alme (durch den WOL) sollten aber hier Lenkungsmaßnahmen erfolgen, die in Teilbereichen Naturerlebnis zuließen, den überwiegenden Teil der Almeaue und des Landschaftsschutzgebietes aber natürlichen, weitgehend ungestörten Prozessen überließe.

Bezüglich möglicher Wechselwirkungen innerhalb des Schutzgutes Mensch durch Nutzungsansprüche des Freizeit- und Sportbetriebes und den bereits bestehenden Wohn- und Arbeitsbereichen in der Umgebung des Geltungsbereiches waren Konflikte zu erwarten gewesen, die umfassend durch entsprechenden Fachgutachten (Lärm, Verkehr) untersucht wurden, so dass auch hier eine Verträglichkeit erreicht werden könne.

Erhebliche Wechselwirkungen auf die Schutzgüter durch Altablagerungen (Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch) würden laut Umweltgutachten nicht nachgewiesen und würden daher durch die Planungen nicht zusätzlich begünstigt.

10.1.5 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Laut Umweltbericht sind die geplanten Änderungen mit geringen bis mittleren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Alle zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wurden durch Fachgutachten umfänglich untersucht. Zur Vermeidung und Reduzierung wurden umfangreiche Maßnahmen formuliert, sofern erforderlich.

Bezüglich des Artenschutzes seien zwingend Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich, nur dann sei auch hier keine Erheblichkeit gegeben. Das Wirksamwerden artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sei dann nicht zu erwarten.

Zum Schutz der Nachbarschaft wurde ein umfangreiches Lärmschutz- und Verkehrskonzept erarbeitet. Auch hier seien somit Maßnahmen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die bestehenden Nutzungsansprüche zu vermeiden. Zentraler Bestandteil sei hier die Sperrung der Straße Almeaue zwischen der Hedwig-Dransfeld-Straße und dem geplanten Radweg für den motorisierten Durchgangsverkehr.

Eine weiterhin hohe Bedeutung nehme der Bodenschutz im Planungsraum ein. Durch Gutachten wurden hier Maßnahmen beschrieben, um eine Beeinträchtigung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu verhindern. Insgesamt würde aber mit geringen Beeinträchtigungen gerechnet.

Die Alme stelle das prägende Landschaftselement im Geltungsbereich dar und einen bedeutsamen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch die geplante Renaturierung würde hier eine Verbesserung des Lebensraumes erreicht, der auch die Ziele der EG-WRRL umsetze.

Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Standortwahl, reduzieren der Gebäudehöhen, Pflanz- und Erhaltungsgebote) könne der Eingriff in das Landschaftsbild soweit reduziert werden, dass er als nicht erheblich einzustufen sei.

Nicht vermeidbare, erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen verblieben nach Umsetzung der schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Biotope, verursacht durch Bebauung und Versiegelung. Hierfür wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt, es sei ein Ausgleich erforderlich. Auf diese Weise könne auch für diese Schutzgüter eine Verträglichkeit mit der Planung erreicht werden.

10.1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Laut Umweltbericht ist die Verlagerung des etablierten Sportareals an einen anderen Standort ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll und werde daher als Variante nicht weiter betrachtet. Insbesondere durch den B-Plan SN 263 mit Festsetzungen von Fläche für ein Jugendgästehaus/Jugendherberge, Grün- und Parkplatzflächen erfolgte eine entsprechende Weichenstellung.

Die vorliegende Entwicklung, insbesondere die Lage der geplanten Baseballhalle sei das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses, der nun größtmögliche Synergien mit geringstmöglichen Neuversiegelungen verbinde.

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen (fahrender und ruhender Verkehr) erfolgte ebenfalls eine Variantendiskussion, deren Ergebnis nun Bestandteil der Bauleitplanung sei. Die Renaturierung der Alme sei ebenfalls Teil des B-Planes, werde aber über einen gesonderten wasserrechtlichen Antrag genehmigt.

10.1.7 Fazit

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Fazit:

Die Stadt Paderborn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ [und die 149. Änderung im Parallelverfahren] beschlossen. Ziel ist die planungsrechtliche Absicherung der vorgesehenen Qualitätssteigerung im Geltungsbereich. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 18,8 ha.

Als wertgebende Elemente im Planungsraum sind die Alme mit Alme Niederung sowie die Gehölzbestände zu nennen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch stellt dieser Bereich einen bedeutsamen Sport- und Naherholungsraum dar. Gleichzeitig ist mit dem Standort einer ehemaligen Tongrube und Hochdeponie ein deutlich vorbelasteter Bereich vorhanden (Altlastenstandort, Landschaftsbild).

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Mensch (Lärm und Verkehr), Tiere und Pflanzen (inkl. Artenschutz) und Boden sind keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden vermieden.

Durch die Zunahme der Versiegelung und Eingriffe in Gehölze werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Ausgleichbarkeit ist jedoch gegeben.

Für Eingriffe in Boden und Biotope ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser erfolgt auf der Sammelausgleichsfläche Nr. 10 „Lütke Bruch“ der Stadt Paderborn.

10.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden für die durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine entsprechende Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Diese ist, wie erwähnt, für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352, nicht jedoch für die Flächennutzungsplanänderung notwendig. Folglich wird auf die Ausführungen zu den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. E 352 verwiesen.

10.3 Artenschutzprüfung Stufe 1

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) hat das Büro Gasse I Schumacher I Partnerschaft ermittelt, inwieweit es zu artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Umsetzung der durch die Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten Nutzungen kommen kann.

Grundlage für die Untersuchung sind u. a. Sachstandsberichte (Faunistische Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Copris) aus 2020 und ergänzend aus 2023.

Laut Gutachten wurden folgende Festsetzungsbereiche (siehe Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird) untersucht:

1. Bau der Baseballhalle auf einer Teilfläche, die aktuell als Parkplatz (nördlich des Ahorn-Sportparks) genutzt wird sowie die Neuordnung des Parkplatzes (Sondergebiet SO 1 tlw.)
2. Bau eines Parkhauses auf einer Fläche, die aktuell als Parkplatz genutzt wird (östlich des Ahorn-Sportparks, nordwestlich der Hochdeponie) (Sondergebiet SO 4)
3. SO-Fläche „Sportliche Nutzungen und Anlagen östlich des Parkplatzes Nord“ (z. B. einer Athletenunterkunft und medizinische Betreuung) (Sondergebiet SO 2)
4. SO-Fläche „Sportliche Nutzungen und Anlagen östlich des Ahorn-Sportparks“ (Schwimmbad) (Sondergebiet SO 3)
5. Geplanter Radweg Richtung Elsen
6. Renaturierung der Alme

Nicht betrachtet wurde die bestehenden Einrichtungen des Ahorn-Sportparks, da hier lediglich die Bestandssituation festgesetzt wird.

Die Renaturierung der Alme wird über ein separates Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) genehmigt. Es wird eine Verbesserung der Gesamtsituation erwartet, so dass diesbezügliche Wirkfaktoren hier nicht mehr berücksichtigt wurden.

Für die anderen oben genannten Bereiche wurden anlagenbedingte, betriebsbedingte und baubedingte Wirkfaktoren betrachtet und unter anderem geprüft, inwieweit ob die potentiell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brust- und Rastpopulationen). Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde auch geprüft, ob bereits Vorbelastungen bestehen oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund der Geringfügigkeit keine erhebliche Verschlechterung auslöst.

Da der Bereich östlich der Straße Almeaue bereits durch den Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ überplant ist, wird hier keine Intensivierung artenschutzrechtlich relevanter Störfaktoren durch mögliche Neubauten erwartet.

Laut Artenschutzprüfung wurde in der Vorprüfung des Artenspektrums geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müsste eine Art-für-Art-Betrachtung erarbeitet werden.

Lebensraumeignung und Betroffenheit wurde in Bezug auf Vögel (Nahrungsgäste planungsrelevant, Brutvögel planungsrelevant, nicht planungsrelevante Vogelarten) und auf Säugetiere (Fledermäuse, planungsrelevante Fledermausarten, Haselmäuse, Amphibien & Reptilien) untersucht.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 werden Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) aufgezeigt, die in die Festsetzungen bzw. in die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. E 352 übernommen werden. Es handelt sich um Maßnahmen in Bezug auf eine ökologische Baubegleitung, Fäll- und Rodungszeiträume, Gebäudeumbau und Gebäudeanbau, Flächen für Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Baumerhalt und Baumpflanzung, visuelle Störwirkung auf Fledermäuse, Vogelschlag und Stillgewässer. Zudem werden allgemeine populationsstärkende Maßnahmen (Nisthilfen, Stillgewässer) genannt.

Im Zuge einer Überarbeitung der Artenschutzprüfung aufgrund eines ergänzenden Gutachtens wurden die Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes Nr. E 352 geringfügig ergänzt bzw. modifiziert. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich festhalten, dass für die Umsetzung des Bauvorhabens Baseballhalle und Neustrukturierung der Parkplatzflächen Bäume und Gehölze im Randbereich des Gehölzstreifens am nördlichen Parkplatz (SO 1-Fläche) entfallen werden. Eine Nutzung als Fortpflanzungshabitat von planungsrelevanten Vogelarten – bis auf Vorkommen von Nachtigall und Feldsperling - kann ausgeschlossen werden. Für die beiden genannten Arten handelt es sich bei den Gehölzstreifen nicht um einen essentiellen Lebensraum. Laut Bericht bietet das Umfeld der Alme wesentlich optimalere Strukturen. Im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen (Erweiterung und Optimierung des vorhandenen Gehölzbereichs) wird die Habitategenschaft erheblich verbessert. Auch nichtplanungsrelevante Vogelarten, die diese Strukturen als Fortpflanzungshabitat nutzen, profitierten von dieser Maßnahme.

Laut Artenschutzprüfung bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einer ganzen Zahl von Fledermäusen ein Nahrungs- und Jagdhabitat. Der Anteil an entfallenen Gehölzen führt laut Bericht zu keiner essentiellen Verschlechterung der Gesamtsituation. Auch hier kann durch die Erweiterung und Optimierung des von der Gehölzentnahme betroffenen östlichen Gehölzstreifens das Nahrungsangebot verbessert werden. Quartiere sind u. U. als Tagesverstecke anzutreffen. Laut Bericht sind im Zuge der Gehölzentnahme allerdings auch nicht geeignete Sträucher betroffen.

Die Haselmaus ist von dem Vorhaben potentiell nur im Bereich der Almeaue betroffen. Durch eine im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung gesteuerten Gehölzentnahme sowie zusätzliche Gehölzpflanzungen (früchttragend) können auch in diesem Bereich Verbotstatbestände vermieden werden.

Das kleine Stillgewässer südlich der Hedwig-Dransfeld-Straße eignet sich nicht als Lebensraum für die Knoblauchkröte, ist jedoch zu erhalten.

Die Artenschutzprüfung weist darauf hin, dass die Prüfungsergebnisse sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und damit auch auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes beziehen. Insofern erfolgte die Betrachtung des Geh- und Radweges Richtung Elsen nur für den festgesetzten Abschnitt innerhalb des Plangebietes bzw. Änderungsbereiches. Vor einer Umsetzung des Geh- und Radweges außerhalb des Bebauungsplangebietes bzw. Änderungsbereiches sind weitere artenschutzrechtliche Prüfungen (z. B. bezüglich der Haselmaus) vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und hier insbesondere der ökologischen Baubegleitung, sind betroffene Populationen nicht in ihrem Bestand bedroht und auch Einzelindividuen sind nicht betroffen.

Laut Bericht ist das Vorhaben unter den genannten Maßgaben zulässig und löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) aus. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist laut Bericht ebenso wie die Durchführung von CEF (Continuous ecological functionality) Maßnahmen nicht erforderlich.

Laut Artenschutzprüfung sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auszulösen. Diese werden – teilweise in angepasster Form – als Festsetzung oder unter Hinweise/Sonstiges in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ aufgenommen.

10.4 Klimaschutz

In Bezug auf das Klima führt der Umweltbericht aus, dass Paderborn vom Niederungsklima der Westfälischen Bucht mit allgemein maritimem Charakter geprägt ist. Die jährliche Niederschlagssumme in Paderborn beträgt 830 mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,2 °C. Kennzeichnend für das Talklima sind erhöhte Luftfeuchte, verstärkte Tal- und Bodennebelbildung (Auftreten von Bodeninversionen mit Nebelbildung) sowie sommerliche Schwüle.

Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen Offenland- und Siedlungsklimatopen. Die Alme und der dortige Grüngürtel dienen als Kaltluftentstehungsbereiche und als Frischluftbahn (aus Richtung Süden). Eine besondere klimatische Belastungssituation ist nicht vorhanden.

Der Umweltbericht führt aus, dass durch den B-Plan E 352 für den Ahorn-Sportpark die Möglichkeiten zur Erweiterung/Entwicklung am vorhandenen Standort geschaffen und planungsrechtlich gesichert werden. Dabei werden z.T. bereits versiegelte Flächen überplant (Baseballhalle, Parkpalette, aber auch Grünflächen neu beansprucht (Schwimmbahn, Sportlerunterkunft)).

Um das Verkehrsaufkommen so gering wie möglich zu halten soll die Anbindung an den ÖPNV erhalten bleiben und die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad deutlich attraktiver gestaltet werden (mehr Fahrradparkplätze, Fahrradparkplätze nah am Eingangsbereich zum Ahorn-Sportpark, bessere Erreichbarkeit als mit dem PKW).

Solarenergienutzung ist ausdrücklich erwünscht und auf dafür geeigneten Dächern auch zugelassen.

Um starker Hitze entgegen zu wirken sind laut Umweltbericht Baumpflanzungen (klimaresistente Artenauswahl) sowie Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen. Die extensivierten Flächen der Alme Renaturierung sowie andere Grünflächen tragen zur Frisch-/Kaltluftproduktion bei. Dies kann der entstehenden Hitze in den asphaltierten Bereichen entgegenwirken. Dachbegrünung wirkt laut Bericht nicht nur temperaturnivellierend, sie wirkt auch bei Starkregenereignissen positiv aus, da das Wasser zunächst zurückgehalten werden kann und gedrosselt der Entwässerung zugeführt wird. Zudem sind offene Rückhaltekanäle vorgesehen bzw. z.T. bereits vorhanden. Der Bereich der Alme Renaturierung dient ebenfalls dem Regenrückhalt (Retentionsfunktion) sowie auch als Wasserspeicher.

Hochwasserschutz/Schutz bei Starkregenereignissen ist v.a. in den derzeit noch nicht bebauten Bereichen zu berücksichtigen. Insbesondere Gebäudeeinfahrten sind so anzulegen, dass die unteren Geschosse vor Überflutung geschützt sind. Dieser Aspekt wird z.B. durch die Festsetzung von gegenüber dem Umfeld erhöhten Erdgeschossen.

Auf der SO 1-Fläche ist das gesamte anfallende Regenwasser auf den nicht überbauten Grundstücksflächen zu versickern, ein Notüberlauf an die Kanalisation ist vorgesehen. In den

anderen Sondergebieten wird anfallendes Niederschlagswasser gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet.

Der Ahorn-Sportpark beabsichtigt laut Umweltbericht bei der Einrichtung, bzw. dem Anschluss der Baseballhalle CO₂arme, möglichst regenerative Heizkonzepte einzusetzen.

Hinsichtlich der Luft führt der Umweltbericht aus, dass besondere Luftbelastungen mit Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden aufgrund der geringen Verkehrsdichte im Quartier nicht zu erwarten sind. Der Grünbestand dient zusätzlich der Luftreinhaltung (Filterwirkung). Im Bereich der Hauptverkehrsachsen ist zeitweise mit Belastungen der Luftqualität durch Verkehr zu rechnen.

Die nächstgelegene Luftmessstelle für NO₂ (LANUV NRW) liegt in Schloß Neuhaus. Die dortigen Werte sind aufgrund von Bebauung und Verkehr mit dem Plangebiet jedoch nicht vergleichbar.

In Bezug auf den Klimaschutz lässt sich zusammenfassen, dass der Bereich eine überwiegend allgemeine Bedeutung im Planungsraum hat und keine besonderen Belastungen oder besondere Empfindlichkeiten aufweist. Der Grünzug der Alme übernimmt eine wichtige Ausgleichsfunktion für die besiedelten Bereiche. Dieser wird durch die Planung lediglich durch die Brücke im Bereich des geplanten Geh- und Radweges tangiert. Der Eingriff wird im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Die Auswirkungen der Bebauung der Sondergebietsflächen kann u. a. durch die festgesetzten Dachbegrünungen gemindert werden.

11. Fachaspekte

11.1 Infrastruktur

Die für den Ahorn-Sportpark notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen wie z. B. verkehrliche Erschließung, ÖPNV-Anschluss, Fuß- und Radwegeverbindungen, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. sind vorhanden bzw. können kurzfristig hergestellt werden.

11.2 Ver- und Entsorgung / Entwässerung

Der Änderungsbereich der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Lediglich im Bereich der südlichen Almeaue muss ein Teilstück für eine Trennkanalisation ergänzt werden. Notwendige Anschlüsse können jederzeit erstellt werden. Auf der Westseite der vorhandenen Hochbauten des Ahorn-Sportparks verläuft ein Hauptschmutzwassersammler der Stadt Paderborn, der auch im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes weiter dargestellt wird.

11.3 Entdeckung von Bodendenkmälern

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine eingetragenen Natur-, Bau- oder Bodendenkmale.

Lediglich etwa 300 m nördlich des Plangebietes sind eine zerstörte Wehranlage und Siedlungsspuren vorhanden.

Damit eine ggf. zielgerichtete Begleitung der Maßnahmen (vor allem im Norden des Areals) erfolgen kann, ist die Stadtarchäologie zu beteiligen, wenn nähere und konkretere Planungen für die Erschließung der Fläche bestehen.

11.4 Altlasten

Im Änderungsbereich ist westlich und nördlich der Hochdeponie an der Ahornallee (ehemalige Deponie für Siedlungsabfälle) eine Fläche als „Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen“ gekennzeichnet.

Die vorgenannte Hochdeponie wird im Fachkataster als Deponie „Alme Aue“ geführt. Nach jahrelanger Austonung erfolgte hier in den Jahren 1967 bis 1973 ein Verfüllen der Tongrube, bevor anschließend bis zum Jahre 1979 die Hochdeponie als Siedlungsabfalldeponie errichtet wurde. Es wurden insgesamt 1.449.000 m³ Siedlungsabfall aufgebracht. In den nachfolgenden Jahren wurde im erheblichen Umfang Boden mit geringen Bauschuttanteilen aufgefüllt. Zuletzt wurde 2020 Abbruchmaterial aus der ehemaligen Kaserne Alanbrooke aufgetragen. Dabei handelte es sich laut Aussage des Kreises Paderborn um einen gutachterlich begleiteten Einbau von güteüberwachten Recyclingschutt zur Herstellung einer Tragschicht für Kunstrasen-spielflächen

Im Zusammenhang mit den von der Ahorn-Sportpark Gesellschaft geplanten neuen Hochbauvorhaben wurden im Bereich der vorhandenen Stellplatzanlage nördlich der Hochdeponie zwei Fachgutachten erstellt, auf Grundlage derer die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 352 ergänzt wurden.

Die Fachbehörden werden im Rahmen der Beteiligung aufgefordert, weitergehende Erkenntnisse aufzuzeigen und zu benennen.

11.5 Gefährdung durch Kampfmittel

Eine Gefährdung durch Kampfmittel kann im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Weiter liegt ein Blindgängerverdachtspunkt vor. Entsprechende Hinweise sind in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. E 352 aufgenommen worden.

11.6 Immissionsschutz

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. E 352 werden die durch die neuen Nutzungen ggf. entstehenden Emissionen mittels eines Lärmgutachtens geprüft und bewertet. Notwendige Immissionsschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren verbindlich geregelt und in der städtebaulichen Begründung ausführlich erläutert und dargelegt.

Regelungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich und zielführend.

11.7 Hochwasserschutz

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1

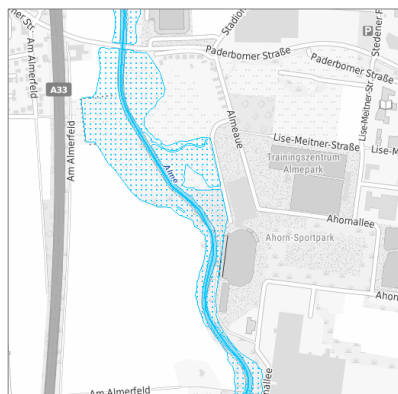


Abb. 12 Auszug aus ELWAS-WEB -vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete-

Quelle: © Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) <https://www.elwasweb.nrw.de> <31.08.2021>

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie < 2021 >, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Im Bereich der 149. Flächennutzungsplanänderung ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vorhanden, welches nachrichtlich übernommen wird.

Darüber hinaus sind Teilbereiche des Änderungsbereiches laut der Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Detmold von unterschiedlichen Hochwasserrisiken betroffen.

Das Hochwasserrisiko wird unterteilt in eine hohe Wahrscheinlichkeit (HQ_{10-25} – das Hochwasser kann alle 10 – 25 Jahre auftreten), eine mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ_{100} – das Hochwasser kann alle 100 Jahre auftreten) und eine niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem} – das Hochwasser kann seltener als alle 100 Jahre auftreten).

Zudem wird beim HQ_{100} danach unterschieden, ob Hochwasserrückhaltemaßnahmen standhalten oder versagen. Im letzten Fall spricht man von einem überschwemmungsgefährdeten Bereich mittlerer Wahrscheinlichkeit.

Im Änderungsbereich wird neben dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet auch der überschwemmungsgefährdete Bereich des HQ_{100} nachrichtlich dargestellt.

Dieser überlagert vorwiegend die Flächen der Almeaue, aber auch teilweise die Freiflächen des Ahorn-Sportparks (Laufstrecke und südwestlich des Sportplatzes liegende Kunstrasen- und Sportflächen) sowie die Böschungsflächen westlich des höher gelegenen Bestandsgebäudes und des nördlichen Parkplatzes.

Diesbezügliche Festsetzungen und Hinweise werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. E352 „Ahorn-Sportpark“ getroffen.

11.8 Baugrundeigenschaften

Die Baugrundeigenschaften der neuen Bauflächen wurden -wie zuvor bereits beschrieben- im Zusammenhang mit den von der Ahorn-Sportpark Gesellschaft geplanten neuen Hochbauvorhaben gutachterlich betrachtet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Baugrundeigenschaften und der im Gutachten aufgezeigten Vorgehensweisen zur Gründung der Vorhaben bestehen keine Bedenken, die geplanten Vorhaben umzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen bestehen auch keine Bedenken, den Flächennutzungsplan wie beschrieben im Rahmen der 149. Änderung zu modifizieren.

Ein Hinweis zu einer dringenden empfohlenen Baugrunduntersuchung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. E 352.

12. Bestandteile der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“ besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung.

Weiter sind eine Begründung und ein Umweltbericht als Bestandteil der städtebaulichen Begründung beigelegt.

13. Gesamtabwägung

Der Ahorn-Sportpark ist wesentlicher Bestandteil des Sportschwerpunktes im Schnittpunkt der Kernstadt sowie der Ortsteile Schloß Neuhaus und Elsen. Geprägt wird der sportliche Schwerpunkt durch das Fußballstadion, das Trainings- und Nachwuchsleistungszentrum des SC Paderborn, der Baseballanlage der Untouchables und vor allen Dingen auch dem Ahorn-Sportpark mit seiner multifunktionalen Sporthalle, dem Leichtathletikstadion und den sonstigen Kleinspielfeldern sowie dem Fitness- und Bewegungsparcours. Die Anlage ist Heimat vieler Vereine, die zum Gelingen des Breiten- und Spitzensports in der Stadt Paderborn beitragen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und da es sich bei den geplanten Erweiterungen um eine enge Verknüpfung mit sportlichen Anlagen und Nutzungen im Umfeld handelt,

149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“

wird die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Stadtentwicklung befürwortet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ im Parallelverfahren kann der zuvor benannte Sportschwerpunkt weiter gestärkt und die allgemeine Sportnutzung in Paderborn optimiert werden. Der Erhalt und die positive Entwicklung des Sportstandortes genießt aus gesamtstädtischer Sicht eine hohe Bedeutung.

Die Zielsetzung der kommunalen Stadtentwicklung kann mit der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahorn-Sportpark“ ermöglicht werden.

II. Umweltbericht (als separater Teil der städtebaulichen Begründung)

Der gemäß § 2a BauGB erarbeitete Umweltbericht inklusive der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Gasse I Schuhmacher I Partnerschaft – Stand erneute Offenlage, Februar 2023) ist als separates Dokument Teil dieser städtebaulichen Begründung.

Aufgestellt:

Paderborn, im Februar 2023

Stadtplanungsamt
i. A.

gesehen:

Doris Kohrs

Thomas Jürgenschellert